

Lager- und Brauchtumsfeuer haben eine lange Tradition und unterscheiden sich je nach Region. In der Hansestadt Wismar sind Lager- und Brauchtumsfeuer Genehmigungspflichtig.

Lager- und Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor dem Abbrennen beim Ordnungsamt, Abt. Brandschutz der Hansestadt Wismar zu beantragen.

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
Abt. Brandschutz  
Frische Grube 13  
23966 Wismar

oder per Mail an [feuerwehr@wismar.de](mailto:feuerwehr@wismar.de)

Für die Bearbeitung sind im Antrag folgende Angaben erforderlich:

1. Veranstalter / Verantwortlicher mit Postanschrift und Tel. Nr./E-Mail
2. Ort für den Abbrennplatz
3. Zeit des Abbrennens mit Tag und Uhrzeit von – bis
4. Angaben zum Brennmaterial
5. Adressat für die Rechnung

Die Genehmigung ist Gebührenpflichtig nach der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS-).

Öffentliche und private Lagerfeuer zur Beseitigung von Gartenabfällen sind in der Hansestadt Wismar verboten.

Verstöße gegen gesetzliche Normen können Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen und der Einsatz von Polizei und Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

#### Allgemeine Hinweise:

1. Die Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollte jeweils 2 m nicht überschreiten.
2. Die Feuerstelle sollte **erst am Tage des Anzündens** aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Es darf nur Holz verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenrückstände, Strauchschnitt, Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist verboten.

4. Das Feuer darf nicht mit Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt und /oder unterhalten werden.
5. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
6. Feuerstellen dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (z.B. Moore, Sölle, naturnahe Bach und Flussabschnitte, Röhrichtbestände) und in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 Metern zu diesen Schutzobjekten einzuhalten. Feuerstellen dürfen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 20 Metern nicht entzündet werden. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 100 m Entfernung haben. Des Weiteren sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
7. Abhängig von der Größe der Feuerstelle ergeben sich folgende Sicherheitsabstände als Richtwert:
  - 50 m zu Wohngebäuden
  - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
  - 100 m zu Energieversorgungsanlagen (Gasleitungen, Öllager, Tankstellen)
  - 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Hecken
  - 100 m zu Wäldern
8. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten.
9. Offene Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Offene Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.
10. Bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden. Ebenso ist mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde das Abbrennen von Lager- / Brauchtumsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind Lager- / Brauchtumsfeuer und das Grillen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.

Hansestadt Wismar  
**Feuerwehr**

## Merkblatt Brandschutz für Lager- und Brauchtumsfeuer



### Verantwortung:

Der Veranstalter des Feuers trägt die Verantwortung dafür, dass das Feuer mit abfallrechtlich unbedenklichem Holz betrieben wird. Er trägt auch die sonstige Verantwortung für das Anmelden, Beantragen und die Sicherung der Feuerstelle.

*Das Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient lediglich der allgemeinen Information zu wesentlichen Regelungen im Umgang mit Lager- und Brauchtumsfeuern. Das Merkblatt wurde auf der Grundlage diverser unterschiedlichster gesetzlicher Normen (Bundes Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz MV, Naturschutzausführungsgesetz MV, Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V, Pflanzenabfallverordnung MV, Straßen- und Grünflächensatzung Hansestadt Wismar, allgemein anerkannte Regeln der Technik im vorbeugenden Brandschutz, Hinweis bei Waldbrandstufe u.a.) erarbeitet.*

**Verstöße gegen gesetzliche Normen können Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen!**